

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 5 (1884)
Heft: 4

Artikel: Basel-Stadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

V. Band

N^o 4

Redaktion: Sekdr. A. Koller in Zürich u. Dr. O. Hunziker in Küssnacht.
Abonnement: 2 Frk. pro Jahrgang von 12 Nummern franko durch
die ganze Schweiz; für das Ausland 2 Mark.
Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate
25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1884

April

Inhalts-Verzeichnis: Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft. — Die Schulen der Stadt Basel. — Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich: Aus dem neunten Jahresbericht der schweiz. perm. Schulausstellung 1883. Literarische Anzeige. Neue Schriften.

Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft.

Basel-Stadt.

Basel hat bekanntlich durch sein neues Schulgesetz die Lehrerbesoldungen in einer Weise geordnet, wie wenig andere Städte der Schweiz, ja Europas. Die durchschnittliche Besoldung eines Primarlehrers der Stadt Basel beträgt 3213 Fr. Daneben ist die staatliche Pensionirung durch das Schulgesetz wie folgt bestimmt:

„Der Erziehungsrat kann einen frühern Zeitpunkt für Berechnung der Alterszulagen und Pensionirung in einzelnen Fällen festsetzen. Der Regierungsrat kann einzelne Lehrer um einen Teil ihrer Stunden erleichtern und ihnen den Fortgenuss des bisherigen Gehaltes sammt Alterszulage ganz oder teilweise bewilligen. Pensionirung erfolgt:

- „a) bei weniger als zehn Dienstjahren mittelst einer Aversalsumme (nicht weniger als die Hälfte der letzten, nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung, wobei Wohnung und Pflanzland bei Primarlehrern der Landgemeinden nicht in betracht fällt);
- „b) bei mehr als zehn Dienstjahren jährliche Pension mit 2^o/_o der Jahresbesoldung (einschliesslich der Alterszulage) für jedes Dienstjahr (den Primarlehrern auf dem Lande wird Wohnung und Pflanzland mit 300 Fr. berechnet; — Mehrbetrag der Besoldung über 4500 Fr. fällt ausser Berechnung). Bei Todesfällen kann der Erziehungsrat den Hinterlassenen Fortbezug der Besoldung oder Pension bis auf drei Monate vom Todestag an bewilligen.“

Eine andere recht passende Einrichtung sind die sog. Vikariatskassen der Stadt Basel, an deren Äufnung Staat und Lehrer zu gleichen Teilen partizipieren und die in Krankheitsfällen des Lehrers die Auslagen für Vikariate bestreiten.

Neben den Leistungen des Staates besteht in Basel noch eine freiwillige Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse, welche vom Staate nicht subventionirt wird und deren Einnahmen hauptsächlich auf den Mitgliederbeiträgen, Geschenken und Legaten beruhen. Die vorliegende 47. Rechnung weist aber schon einen Vermögensbestand von 276,000 Fr. auf. Das Institut hat die Eigentümlichkeit, dass Lehrer aller Schulstufen die Mitgliedschaft erwerben können, und so sehen wir denn auch 111 Partizipanten. Unter diesen sind 27 Primarlehrer, 26 Sekundarlehrer, 7 Lehrer an der Töchterschule, 14 an der Realschule, 4 an der Zeichnungsschule, 4 an der Musikschule, 13 am Gymnasium, 5 an der Universität, 8 gewesene Lehrer und 3 andere Mitglieder, und wir sehen hieraus, dass, wenn die Universität, die Musikschule und einzelne Spezialschulen der Stadt Basel nicht in betracht gezogen werden, ein hoher Prozentsatz der übrigen Lehrkräfte dieser Unterstützungskasse beigetreten ist.

Die uns vorliegenden Statuten enthalten folgende Hauptbestimmungen:

„Jeder an den staatlichen Erziehungsanstalten des Kantons Baselstadt angestellte Lehrer hat während zweier Jahre, vom Datum seiner Anstellung oder Verheirathung an gerechnet, das Recht, dieser Anstalt zu halbem oder ganzem Beitrage beizutreten.

„Lehrer an nicht staatlichen Erziehungsanstalten, sowie andere Privatlehrer im Kanton Baselstadt können als Mitglieder der Anstalt aufgenommen werden, wenn in der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder im März in geheimer Abstimmung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich für ihre Zulassung erklären.“

Die Mitglieder können der Anstalt angehören

	mit halbem	Jahresbeitrag	(1)	15 Fr.
	„ ganzem	„	(2)	30 „
	„ anderthalbfachem	„	(3)	45 „
	„ doppeltem	„	(4)	60 „
(1)	gibt Anspruch auf einen halben			Wittwengehalt,
(2)	„	„	„	ganzen „
(3)	„	„	„	anderthalbfachen „
(4)	„	„	„	doppelten „

Diese Ansprüche treten erst drei Jahre nach geleisteter Einzahlung in Kraft. Der Übergang vom halben zum ganzen Beitrag kann jederzeit stattfinden. Als Eintrittsgeld ist zu bezahlen bei einem

halben	Jahresbeitrag:	Fr. 7. 50,
ganzen	„	„ 15. —
anderthalbfachen	„	„ 22. 50
doppelten	„	„ 30. —.

Der Betrag des jährlichen Wittwengehaltes wird jeweilen von der allgemeinen Versammlung auf den Antrag der Kommission für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt.

Berechtigt zum Bezug des den Einzahlungen des verstorbenen Mitgliedes entsprechenden Gehaltes ist die hinterlassene Wittwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverhehelichung.

Ist keine berechtigte Wittwe vorhanden, so treten an ihre Stelle gemeinschaftlich die eigenen Kinder des Mitgliedes, sofern sie das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und noch ledig sind.

Hinterlässt ein Lehrer zugleich eine Wittwe und pensionsberechtignte eigene Kinder einer oder mehrerer früherer Ehen, so fällt eine Hälfte des Gehaltes der Wittwe, die andere sämmtlichen Kindern früherer Ehen zu gleichen Teilen zu.

Jährlich findet im Monat März die ordentliche allgemeine Versammlung der Mitglieder statt, wobei alle Mitglieder, ob dieselben halben, ganzen, anderthalbfachen oder doppelten Beitrag entrichten, gleiches Stimmrecht haben und zu allen Beamtungen der Anstalt in gleicher Weise wählbar sind.

Die Besorgung der vorkommenden Geschäfte überträgt die Gesellschaft einer Kommission von fünf Mitgliedern, nämlich:

einem Vorsteher,
einem Schreiber,
einem Seckelmeister und
zwei Beisitzern.

Die grösste Zahl der Mitglieder ist mit einem ganzen Jahresbeitrag beteiligt, eine bedeutende Zahl jedoch auch mit doppeltem Beitrag. Die einfache Wittwenpension beträgt gegenwärtig 360 Fr., die doppelte also 720 Fr. Das Rechnungsjahr 1. März 1883 bis 29. Februar 1884 schliesst mit einer Vermögenszunahme von 11,159 Fr.

Wir sehen also, dass sich in Basel auf dem Wege der Freiwilligkeit ein schönes Institut entwickelt hat, das einen sprechenden Beweis dafür gibt, wie Zusammenhalten auf diesem Gebiete Grosses zu wirken im Stande ist. Ein Basler Lehrer mit 3000 Fr. Besoldung würde mit einem jährlichen Beitrag von 60 Fr. seiner Wittwe eine Pension von ca. 720 Fr. sichern. Ein Lehrer der Stadt St. Gallen mit der gleichen Besoldung und dem gleichen Einsatz eine solche von 450 Fr., ein Lehrer des Kantons Zürich mit 20 Fr. Einsatz eine solche von 200 Fr.

Die Schulen der Stadt Basel.

(Nach dem Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements.)

Nur wenige Städte haben ein so wolgeordnetes und ausgebildetes Schulwesen aufzuweisen wie Basel und es dürfte daher Interesse bieten, dem offiziellen Berichte des Erziehungsdepartements der Jahre 1882 und 83 einige Fakta zu entheben und so einen Einblick in das Schulwesen Basels zu gewinnen; ja es